



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 17.12.2013				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/908/2013	
Nr. 7 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 06.12.2013	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		03.12.2013		Vorberatung	FB 3/895/2013
Stadtrat		17.12.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 8. Änderung.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 41 und 7 GO NW, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 über den Entwurf der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen, einschließlich der Gebührenkalkulation 2014 beraten.

Grundsätzlich ist das neue Gebührenmodell, welches eine verursachungsgerechtere Kostenverteilung auf die einzelnen Grabarten ermöglicht, begrüßt worden.

Aufgrund des Umfangs der im neuen Gebührenmodell dargestellten Informationen hat der Haupt- und Finanzausschuss jedoch noch keine ausdrückliche Beschlussempfehlung an den Rat ausgesprochen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Entscheidung über den Satzungsbeschluss vertragen und direkt dem Stadtrat zugewiesen.

Im Rahmen der inhaltlichen Beratung ist hinterfragt worden, inwieweit die Friedhofsflächen, welche nach Aussage des Friedhofsentwicklungskonzeptes auf Dauer nicht mehr zwingend für Friedhofszwecke benötigt werden, mit in die Gebührenkalkulation einbezogen worden sind.

Die Pflegekosten für diese auf beiden Friedhöfen vorhandenen Flächen sind mit in die Kostenposition 581995 „Interne Leistungsverrechnungen Bauhofmitarbeiter“ eingeflossen.

Sofern zukünftig vorgesehen sein sollte, diese Flächen anderweitig zu überplanen bzw. die Pflegekosten zukünftig nicht mehr dem Gebührenhaushalt Friedhof anzulasten, muss eine Detaillierung der vom städtischen Bauhof erbrachten Leistungen dahingehend vorgenommen werden, dass die für diese Überhangflächen anfallenden Pflegekosten im Rahmen eines eigenständigen Dauerauftrages detailliert erfasst und verbucht werden.

Im Vergleich zu der sonstigen Friedhofsanlage, bzw. dem Aufwand für den Rasenschnitt der pflegefreien Grabflächen entstehen für die laufende Pflege der großflächig mit Rasen eingesäten Überhangflächen deutlich geringere Kosten, die die berechneten Grabgebühren auch dementsprechend gering beeinflussen.

Bezüglich der Gebührenkalkulation 2014 wird inhaltlich auf die Sitzungsvorlage FB 3/895/2013 verwiesen.

Auf Wunsch des Haupt- und Finanzausschusses sind die kalkulierten Friedhofsgebührensätze benachbarter Kommunen erfragt worden.

In der beigegefügt Anlage sind die Grabgebühren der Kommunen Nordkirchen, Senden, Ascheberg, Selm, und Olfen aufgelistet. Die Grabgebühren der aufgeführten Städte und Gemeinden wurden aus den Friedhofsgebührensatzungen 2013 entnommen, da die neuen Gebührensätze ebenfalls erst im Dezember 2013 in den jeweiligen Stadträten beschlossen werden.

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Vergleichbarkeit der Grabgebühren mit anderen Städten nur sehr eingeschränkt möglich ist. Entscheidend für die Gebührenhöhe ist der in der Friedhofssatzung definierte Leistungsumfang der jeweiligen Grabart, der in den einzelnen Kommunen - trotz gleicher Bezeichnung der Grabart - gravierend abweichen kann. Darüber hinaus fließen auch unterschiedliche Rahmenbedingungen der allgemeinen Friedhofsanlage (z.B. Ausbauart, Größe und Abschreibungsdauer des Wegenetzes, Alter und Ausstattung der aufstehenden öffentlich zugänglichen Gebäude, Freiflächen) mit in die Gebührenkalkulation ein.

Anlagen: - Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen
 - Übersicht Grabgebühren umliegender Gemeinden und Städten